



Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann, Müller (Schwalmstadt) und Rudolph (SPD) vom 18.02.2014

**betreffend Terminierung der Hauptverhandlung im Verfahren gegen den
Bürgermeister von Homberg/Efze Martin Wagner**

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Staatsanwaltschaft Kassel hatte ein Verfahren gegen den Bürgermeister der Stadt Homberg/Efze Martin Wagner wegen des Verdachts der Untreue eingeleitet. Ihm wird vorgeworfen, er habe Geld aus dem Förderprogramm "Soziale Stadt" zweckwidrig eingesetzt, um einen Mitarbeiter des Stadtentwicklungsvereins zu beschäftigen.

Das Landgericht Kassel hat das Hauptverfahren jedoch zunächst nicht eröffnet. Die von der Staatsanwaltschaft Kassel eingelegte sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung des Landgerichts Kassel beim Oberlandesgericht in Frankfurt war erfolgreich, das Oberlandesgericht hob den Beschluss des Landgerichts bereits im Sommer letzten Jahres auf. Laut Berichterstattung der HNA vom 31. Januar 2014 hat das Landgericht Kassel jedoch noch immer keinen Termin für eine Hauptverhandlung gegen Martin Wagner festgesetzt.

Vorbemerkung der Ministerin der Justiz:

Nach Anklageerhebung ist das für das jeweilige Verfahren zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zur Entscheidung berufen. Von der vom Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit umfasst ist nicht nur die Sachentscheidung als solche, sondern auch die Entscheidung über Verfahrensfragen. Dazu gehört auch der Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung. Insoweit wird die zuständige Strafkammer des Landgerichts Kassel darüber in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann ist das in der Vorbemerkung benannte Verfahren bereits beim Landgericht Kassel anhängig?

Die Staatsanwaltschaft Kassel hat die vom 13. Dezember 2010 datierende Anklageschrift mit Verfügung vom 15. Dezember 2010 an das Landgericht Kassel übersandt.

Frage 2. Wann genau hat das Oberlandesgericht Frankfurt den Nichteröffnungs+beschluss des Landgerichts Kassel aufgehoben?

Der entsprechende Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main erging am 2. Juli 2013.

Frage 3. Welcher Zeitraum liegt in Hessen durchschnittlich zwischen dem Beginn des Zwischenverfahrens gem. § 199 StPO und der Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 203 StPO sowie der damit regelmäßig einhergehenden Terminierung der mündlichen Hauptverhandlung?
(Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Gerichtsbezirken in Hessen)

Frage 4. Welcher Zeitraum liegt in Hessen durchschnittlich zwischen der Aufhebung eines Nichteröffnungsbeschlusses durch das Oberlandesgericht Frankfurt wie im oben genannten Fall sowie der Terminierung der mündlichen Hauptverhandlung?
(Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Gerichtsbezirken in Hessen)

Die Fragen 3. und 4 werden zusammen beantwortet. Die in den Fragen angesprochenen Zeiträume werden statistisch nicht erfasst, weshalb keine Aussagen dazu möglich sind.

Frage 5. Ist dem zuständigen Ministerium bekannt, wann es zu einer Terminierung der mündlichen Hauptverhandlung kommen wird?
Falls ja, wann ist mit einer Terminierung zu rechnen?

Der Zeitpunkt der Terminierung der mündlichen Hauptverhandlung ist dem Hessischen Ministerium der Justiz nicht bekannt. Über die Frage der Terminierung der Hauptverhandlung entscheidet die zuständige Strafkammer des Landgerichts Kassel im Rahmen ihrer vom Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Auf die Vorbemerkung der Hessischen Ministerin der Justiz wird ergänzend Bezug genommen.

Wiesbaden, 30. April 2014

Eva Kühne-Hörmann